

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1066/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht am 14.09.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Uno-Bericht: Nordkorea vollstreckt Todesstrafe wegen Verbreitung ausländischer Filme“. Dem neuen UNO-Bericht zufolge hätten Hinrichtungen wegen Verbreitung ausländischer Medien zugenommen, heißt es. Die Todesstrafe könne seit rund zehn Jahren etwa auch für Vergehen wie Drogenhandel oder „staatsfeindliche“ Propaganda verhängt werden, die nicht den Anforderungen des Völkerrechts für besonders schwere Straftaten entsprechen, schreibt das Magazin unter Bezug auf den Bericht.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Die Aussage, dass die Todesstrafe seit rund zehn Jahren etwa auch für Vergehen wie Drogenhandel oder „staatsfeindliche“ Propaganda verhängt werden könne, sei falsch. Sie beziehe sich offenbar auf folgenden Satz aus dem UNO-Bericht: „The application of the death penalty has significantly expanded since 2015, with at least six new laws expanding such application, including for offences, such as those relating to drug trafficking and ‚anti-State‘ propaganda [...]“.

Der Satz meine, dass es in den vergangenen zehn Jahren zu einer breiteren Erwähnung der Todesstrafe im Gesetz gekommen sei, ohne den genauen Zeitpunkt zu erwähnen und (neben dem unerwähnten Strafgesetz) sechs weitere Gesetze spezifische Verbrechen definieren, für die man zum Tod verurteilt werden kann. Die Todesstrafe für Drogenhandel

jedoch habe es in Nordkorea bereits weit vor 2015 gegeben, etwa auch im Strafgesetz von 2012 (Artikel 208), das der Beschwerdeführer vorlegt.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet ein Justiziar. Er schreibt, der Beschwerdeführer habe richtig erkannt, dass sich die kritisierte Passage auf den im Artikel verlinkten Bericht der Vereinten Nationen beziehe. Dort heiße es:

„The application of the death penalty has significantly expanded since 2015, with at least six new laws expanding such application, including for offences, such as those relating to drug trafficking and ‘anti-State’ propaganda, that do not meet the threshold requirement under international law of ‘most serious crimes’“.

Der UN-Bericht führe aus, dass Nordkorea seit 2015 die Anwendung der Todesstrafe deutlich ausgeweitet habe. Diese Ausweitung beziehe sich insbesondere auf neue gesetzliche Regelungen, die sowohl staatsfeindliche Propaganda als auch den Bereich des Drogenhandels betreffen. Zwar sei die Todesstrafe für Drogenhandel bereits vor 2015 vorgesehen gewesen, doch würden die Vereinten Nationen betonen, dass die tatsächliche Anwendung durch neue Gesetze seit 2015 erheblich intensiviert worden sei.

Nach ergänzenden Recherchen anlässlich der Beschwerde habe man zudem herausgefunden, dass die Todesstrafe für staatsfeindliche Propaganda nicht – wie vom Beschwerdeführer behauptet – erst im Jahr 2023 eingeführt worden sei. Vielmehr lege ein Bericht der Plattform *38North* eines US-amerikanischen Thinktanks nahe, dass diese Strafandrohung bereits im Jahr 2020 mit dem *Law on Rejecting Reactionary Thought and Culture* eingeführt worden sei. Die vom Beschwerdeführer herangezogene Analyse des südkoreanischen KINU-Instituts befasse sich hingegen lediglich mit einer weiteren Verschärfung des bestehenden Strafrechts und bestätige damit den Trend zunehmender Todesstrafenregelungen. Eine Aussage, die Todesstrafe werde erstmals für staatsfeindliche Propaganda angedroht, lasse sich dieser Analyse nicht entnehmen.

Die Redaktion räume jedoch ein, dass ihre ursprüngliche Formulierung bezüglich der Todesstrafe für Drogenhandel missverständlich sei. Die Wendung „seit rund zehn Jahren“ könne den Eindruck erweckt haben, die Todesstrafe sei vor einem Jahrzehnt für die genannten Delikte eingeführt worden. Gemeint gewesen sei jedoch, dass die Anwendung der Todesstrafe seit 2015 schrittweise auf weitere Deliktsbereiche ausgeweitet worden sei, wie es auch die Vereinten Nationen beschrieben hätten. Um dieses mögliche Missverständnis auszuschließen, habe die Redaktion die betreffende Zeitangabe aus dem Text entfernt.

Der Satz laute nun:

„Die Todesstrafe könne etwa auch für Vergehen wie Drogenhandel oder ‚staatsfeindliche‘ Propaganda verhängt werden, die nicht den Anforderungen des Völkerrechts für besonders schwere Straftaten entsprechen.“

Auf die vorgenommene Änderung weise die Zeitung dabei unter dem Artikel durch folgende redaktionelle Anmerkung transparent hin:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version hieß es, bestimmte Vergehen könnten seit rund zehn Jahren mit der Todesstrafe bestraft werden. Teils ist das jedoch schon länger, teils noch nicht so lange der Fall. Wir haben die Zeitangabe daher entfernt.“

Der Justiziar schreibt, man gehe bei der Zeitung davon aus, dass diese Klarstellung den Anforderungen an Sorgfalt und Transparenz Rechnung trage.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Aussage, die Todesstrafe könne in Nordkorea seit rund zehn Jahren etwa auch für Vergehen wie Drogenhandel oder „staatsfeindliche“ Propaganda verhängt werden, ist nicht korrekt. Wie das Nachrichtenmagazin selbst eingeräumt hat, kann die Todesstrafe auf bestimmte Vergehen nicht erst seit rund zehn Jahren, sondern seit längerem angewendet werden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>